

Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 12 Absatz 5 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) überträgt die Landesregierung ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

Die Änderungen der 2. Schul-Corona-Verordnung dienen der weiteren, effektiven Bekämpfung und Eindämmung der Corona-Pandemie. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die sich weiter fortentwickelnde pandemische Infektionslage.

Ziel der Verordnung bleibt die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen weltweit auftretenden neuartigen Virusvarianten. Mit der 2. Schul-Corona-Verordnung soll der staatlichen Schutzpflicht im Rahmen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen und angemessenen Maße nachgekommen werden. Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung beobachtet, bewertet und ihr auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen begegnet. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere infolge 7-Tage-Inzidenz, Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtheit der betreibbaren ITS-Bettenkapazität, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren können bzw. müssen.

Nach dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 7. April 2021 steigt die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt bereits bei über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner nimmt ebenfalls seit Mitte Februar 2021 deutlich zu. Etwa seit Mitte März 2021 hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Der 7-Tage-R-Wert liegt derzeit unter 1, wobei der Einfluss der Osterfeiertage zu beachten ist. Das Infektionsgeschehen in Deutschland lässt auch Mecklenburg-Vorpommern nicht unberührt:

In Mecklenburg-Vorpommern sind mit Stand vom 7. April 2021, 32.339 (Änderung zum Vortag: + 436 – Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern) bestätigte Infektionsfälle festzustellen. Nach dem Lagebericht liegt in Mecklenburg-Vorpommern die 7-Tage-Inzidenz mit 88,6 Fällen je 100.000 Einwohnern unter dem Bundesdurchschnitt, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten ganz unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die

Inzidenzen in Mecklenburg-Vorpommern von 44,1 Fällen je 100.000 Einwohnern in Vorpommern-Rügen bis zu 141,4 Fällen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 436 Neuinfektionen am 7. April 2021 immer noch auf einem hohen Niveau. Dies birgt insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens verschiedener Virusvarianten das erhöhte Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Auch die Variante B.1.351 verbreitet sich schnell und wurde mittlerweile in zahlreichen Ländern nachgewiesen. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Nach dem Lagebericht des RKI ist insgesamt die Virusvariante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die Virusvariante B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der Virusvariante 1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Eine unkontrollierte Ausbreitung muss zwingend vermieden werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Vielzahl von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist dringend erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems an ihre Grenzen kommt.

Seit dem 27.12.2020 wurden nach dem Bericht über COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern vom LAGuS vom 7. April 2021 268.791 Dosen der COVID-19 Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern verimpft, davon 81.997 Zweitimpfungen und 186.794 Erstimpfungen. Mit dem freiwilligen Einsatz von Selbsttests und der begonnenen Impfung von Grund- und Förderschullehrkräften sind weiterhin Präsenzangebote an den Schulen möglich. Lockerungen müssen vor dem Hintergrund der Virusmutanten nach wie vor vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu gefährden.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und sind verhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Definition der Abschlussjahrgänge angepasst. Des Weiteren werden Stichtagsregelungen zur 7-Tage-Inzidenz zum Schulbetrieb in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingeführt, eine Reduzierung der Stufen vorgenommen und weitere inzidenzunabhängige Regelungen zur Prüfungsvorbereitung und Konsultationen getroffen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Vermeidung von Wiederholungen und Verweisungen in der Verordnung werden Abschlussjahrgänge in § 1 Absatz 4 definiert. Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

Die Erweiterung der Abschlussklassen an den beruflichen Schulen war erforderlich, da auch bei unterjährigen Klassen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

Zu Nummer 2

Zu § 7a

Der Betrieb von Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und ausgesetzte Präsenzpflcht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen.

Die Absätze 1 und 2 umfassen die neue Stichtagsregelung und den daran anschließenden Schulbetrieb für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt.

Für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, gelten nach Absatz 1 jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen des § 7b zum Schulbetrieb, sofern dieser oder diese am Mittwoch der Vorwoche eine 7-Tage-Inzidenz von unter 150 aufweist.

Für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, gelten nach Absatz 2 jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb, sofern dieser oder diese am Mittwoch der Vorwoche eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweist.

Für den Schulbetrieb nach den Regelungen des § 7b (Stufe 1) oder § 7c (Stufe 2) in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten ist jeweils die 7-Tage-Inzidenz des Mittwochs für die darauffolgende Woche ausschlaggebend. Diese Stichtagsregelung soll der Planungssicherheit für Schule und Eltern und einem zeitlichen Vorlauf für einen unter Umständen notwendig werdenden Stufenwechsel bieten. Dabei wird ausdrücklich auf den Mittwoch der Vorwoche und damit einen Stichtag in der Vergangenheit abgestellt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Regelungen greifen nur für Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, deren entsprechender Grenzwert des Inzidenzwertes über- oder unterschritten wird. Sie knüpfen nicht an den Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler an.

Zu § 7b

§ 7b trifft Regelungen für den Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 in den Landkreisen oder kreisfreien Städten und stellt die Stufe 1 dar.

Zu Absatz 1:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 150 gilt in allen Jahrgangsstufen für alle Schulbereiche in der jeweiligen Unterrichtsform Präsenzpflcht. Die Befreiungsmöglichkeit gemäß den einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2- in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes ist weiterhin gewährleistet. Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz unterrichtet. Sonstige Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht sollen großzügig gehandhabt werden. Hier erhalten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen. In dieser Stufe wird die ausdrückliche Unterstützung der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes durch den freiwilligen wöchentlichen zweimaligen Einsatz von Selbsttests hervorgehoben.

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 findet in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb ihrer Schulabschlüsse bestmöglich unterstützt werden, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Der Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in dieser Altersgruppe besonders wichtig, weil Lernen in Distanz die nötige Bindung im Klassenverband nicht ersetzen kann. Soziale Kontakte sind für Bildung und Erziehung notwendig und die enge Bindung zwischen Kind und Lehrkraft ist hier unabdingbar. Außerdem sind nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen Kinder dieses Alters vergleichsweise wenig infektiös.

Zu Absatz 3:

In dieser Stufe kann auch für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien (nachrückender Abiturjahrgang) ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen stattfinden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Präsenzunterricht für die gesamte Jahrgangsstufe 12 der allgemein

bildenden Schulen sowie für die gesamte Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. In Abhängigkeit von den personellen und räumlichen Ressourcen an der Schule entscheidet dies die Schule, denn nur die jeweilige Schulleitung kennt die entsprechenden Bedingungen an der Schule.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern, welche im nächsten Jahr Abschlussjahrgänge sind.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge nicht mehr vor Ort im Präsenzunterricht an der Schule befinden.

Zu Absatz 4:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 5:

In den allgemeinen bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu Absatz 6:

Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt. Gerade auch diese Schülerinnen und Schüler bedürfen der Förderung möglichst in Präsenz.

Zu § 7c

§ 7c trifft Regelungen zum Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und der Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landeskreisen oder kreisfreien Städten und stellt die Stufe 2 dar.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Schulbesuchsverbot für die Schülerinnen und Schüler. Ausnahmen hiervon sind in den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 geregelt. Diese Maßnahme ist weitreichend, dient aber angesichts der hohen 7-Tage-Inzidenz der

Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Zu Absatz 2:

Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. An dieser Stelle bedarf es der Definition der Erziehungsberechtigten im Sinne des Schulgesetzes.

Zu Absatz 3:

Es wird eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten, zu der die Schülerinnen und Schüler anzumelden sind. Zweck der Norm sind die Wahrung der Aufsichtspflicht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der essentiellen Berufsausübung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährleistung der Fürsorge und Teilhabe.

Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Aus schulorganisatorischen Zwecken sind die Schülerinnen und Schüler hierfür anzumelden.

Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dürfen danach lediglich in begründeten Ausnahmefällen, welche entsprechend in der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt sind, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schulen nutzen. Gemäß Absatz 4 liegt die Entscheidungskompetenz über die Notfallbetreuung bei der zuständigen Schulleitung.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

Über die Ausnahmen des Besuchsverbotes über die Notfallbetreuung nach Absatz 3 entscheidet die Schulleitung, da diese am geeignetsten ist, die individuelle Situation der Familien einzuschätzen. Hierbei ist restriktiv zu verfahren.

Zu Absatz 5:

Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme vom Besuchsverbot nach Absatz 1 ist den Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 sieht die Möglichkeit des Präsenzunterrichts in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen unter Aufhebung der Präsenzpflcht für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien für den Fall vor, dass kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern, welche im nächsten Jahr Abschlussjahrgänge sind.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern für die Abschlussjahrgänge nicht mehr vor Ort Präsenzunterricht an der Schule stattfindet.

Zu Absatz 7:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 8:

Zur Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Präsenzunterrichts wird für Schülerinnen und Schüler, für die eine Ausnahme vom Schulbesuchsverbot gilt, eine freiwillige wöchentliche zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2 angeboten.

Zu § 7d

Zu Absatz 1:

Die Regelung des Absatzes 1 ist insbesondere deshalb notwendig, da der fachpraktische Unterricht häufig nicht in alternativen Unterrichtsformaten durchgeführt werden kann und somit die Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen ansonsten wegen fehlender Ausbildungszeiten und Nichterreichens des Ausbildungsziels nicht zu ihren Abschlussprüfungen zugelassen werden könnten. Wegen der Bedeutung und weil der fachpraktische Unterricht in der Regel nicht in Distanz erteilt werden kann, soll dieser Unterricht inzidenzunabhängig gewährleistet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich in den Schulen die Abnahme von Prüfungen gewährleistet wird. Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsankennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Zur Eindämmung von COVID-19 gelten für die

Abschlussprüfungen die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

Zu Absatz 3:

Inzidenzunabhängig sind Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen schulintern für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als Ausnahme von den Regelungen in § 7c als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig. Diese Möglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um sie auf die anstehenden Prüfungen vorzubereiten und die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reduzierung der Stufen. Der ehemalige § 7e wird grundsätzlich zum neuen § 7c unter Berücksichtigung der Änderungen.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Reduzierung der Stufen. Der ehemalige § 7f wird grundsätzlich zum neuen § 7d unter Berücksichtigung der Ergänzungen.

Zu Nummer 5

Die Änderung regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Geltungsdauer der Verordnung orientiert sich an der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.